Instruktion für die Bußeneinzieher.

(Vom 24 April 1826.)

Damit der Einzug der Bußen gleichförmiger und eifriger betrieben werde, hat E. E. Großer Rath erkennt:

1. Die Einzieher der alten und neuen Bußen zu verpflichten, ihre Bußenbücher und ihre Zinsrödel jährlich dreimal den beiden Herren Hauptleuten und dem Gemeindschreiber ihrer Gemeinde vorzulegen.

2. Den Herren Hauptleuten und Gemeindschreibern aufzutragen, die Einzieher alles Ernstes zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und bei vorkommendem Rechtstrieb kräftig zu unterstützen.

3. Zu Vermeidung unnöthiger Kosten werden alle Personen, die alte und neue Bußen schuldig sind, von den Herren Hauptleuten und Gemeindschreibern in drei Klassen getheilt, auf folgende Weise:

I. Klasse.

Alle die ohne Schonung zu schneller Zahlung angehalten oder vor Rath gestellt werden sollen, nämlich:

Diejenigen, die das Vermögen haben auf einmal zu zahlen. Ferner die, welche schon Gefängnißstrafen erlitten und ausser Stand sind, nach und nach ihre Schuld abzutragen, auch keine Erbschaften zu gewärtigen haben. Endlich Niedergelassene, deren Bürgen für schuldige Bußen, wo es nöthig ist, in Anspruch genommen werden können.

NB. Die in diese Klasse gestellten, sollen, wenn sie nicht zahlen wollen oder können, vor Kleinen oder Großen Rath citirt werden, je nachdem sie von dem eint oder andern mit Strafe belegt wurden.

II. Klasse.

Alle, die Terminweise nach und nach bezahlen können und es auch thun. Beim Uebergehen der Termine wären sie ohne Nachsicht mit dem Landrecht aufzusuchen, und wenn dies fruchtlos wäre, vor Kleinen Rath zu stellen.

III. Klasse.

Abwesende, die ausser Landes sind, bis ihr Aufenthalt bekannt, oder bis zu ihrer Rückkehr. Anwesende, die keine entehrende Strafe ausgestanden und so arm sind, daß mit Anwendung des Landrechts nichts zu erhalten wäre.

Diese sollen zwar von Zeit zu Zeit gemahnt, aber nicht vor Rath geschickt werden. In Erwartung, daß hie und da durch Erbfälle etwas einzubringen, sollen diese Bußen nicht als nachgelassen angesehen, sondern auf dem Rodel stehen bleiben, bis sie getilgt worden oder die Schuldner mit Tod abgehen.

4. Von den Personen, die als Unbekannt angegeben werden, soll ein Verzeichniß dem Landweibel und eines dem Landläufer zugestellt werden, und diese beiden pflichtig sein, dem Aufenthalt dieser Leute nachzuforschen und den Eingang dieser Bußen zu besorgen, gegen die gewöhnliche Gebühr.

5. Wird den Gemeindschreibern empfohlen, bei Abfassung der Klagrödel von Mannspersonen, Geburts- und Wohnort (Gemeinde und Flecken), von verheiratheten Weibspersonen ebendies und noch dazu den Geschlechts-Namen des Mannes richtig anzugeben, damit alles deutlich in die Rathsprotokolle aufgenommen und bei Ausfertigung der Bußen-Register genau angegeben, die Gestraften demnach so kenntlich gemacht werden können, daß sie nicht im Lande umherziehen, heirathen oder das Land verlassen dürfen, ohne daß man sie zur Zahlung der Bußen anhalten kann.

Erkennt von E. E. Gr. Rath in Trogen, den 24. April 1826.